

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1995

Geschäftszahl

95/07/0094

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1985/63 E 3, März 1964 VwSlg 6260 A/1964 RS 1

Stammrechtssatz

§ 38 AVG 1950 räumt einer Partei keinen Anspruch auf Aussetzung des Verfahrens ein. Ein solches Recht kann nur aus der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift abgeleitet werden.